



► Nr. VO/2024/13478
öffentlich

Lübeck, 13.08.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

2. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck (Anlage 3) wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Nein, weil keine Belange betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: KAG

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (siehe Begründung)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--	--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--	--

Begründung:

A. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

I. Einführung

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) – ist in ihrem Geltungsbereich zuständig für die öffentliche Abfallwirtschaft. Die Veränderungen der abfallrechtlichen Regularien wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die stete Bestrebung einer bedarfsgerechten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft, bedingen einen fortlaufenden Anpassungs- und Optimierungsbedarf der Aufgaben und des Handlungsrahmens der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft. Diese Bedarfe finden sich in der zugrundeliegenden Satzung und den nun vorgeschlagenen Änderungen wieder. Insbesondere soll dabei eine Ausweitung und Nivellierung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebots im Vordergrund stehen.

II. Inhalt der Satzungsänderung

In den Fokus der Satzungsanpassung sind die Annahmebedingungen für Garten- und Bioabfälle gerückt. Künftig wird die Abgabe solcher Abfälle teilweise kostenlos und ohne saisonale Zugangsbeschränkungen auf den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk möglich sein. Außerdem führen die Erfahrungen im Umgang mit Elektroschrott zu einer Beschränkung der Abgabemöglichkeiten, sollten zuvor Bestandteile entnommen worden sein. Dies ist notwendig geworden, da das einheitliche Rücknahmesystem, welches von den EBL beliefert wird, solche Geräte nicht mehr akzeptiert.

B. Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

I. Einführung

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von Gebühren berechtigt. Die Aufgabe der Abfallbeseitigung wurde durch die Hansestadt Lübeck auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) übertragen. Die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen, werden durch Benutzungsgebühren – Abfallgebühren und Anliefergebühren MBA und Deponie – gedeckt. Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen die Benutzungsgebühren so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Überschüsse der Vorjahre und den Kostensteigerungen im Bereich Personal, Abschreibung und Entsorgung ist es notwendig die Gebühr anzuheben. Den zusätzlichen Kosten wie dem CO₂-Zuschlag stehen nur teilweise höhere Erlöse aus Strom- und Wärmeerzeugung gegenüber.

Außerdem wurden Gebühren für die Nutzung vorübergehender Behälter erweitert und die Leistung bei der Anlieferung auf den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk bzgl. Grünabfällen umgestellt.

Um dem Tempo der Entwicklungen in der Abfallwirtschaft aber auch den besonderen Bedürfnissen aus den Aufgaben der Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck stets bemüht in der Entwicklung des Satzungsrechts ein hohes Maß an Rechtssicherheit mit einer bedarfs- und umweltgerechten Aufgabenwahrnehmung umzusetzen.

II. Inhalt der Satzungsänderung

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentrale Punkte die Anpassung der Gebührensätze, rechtliche Klarstellungen und Erweiterungen des Leistungsangebots der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation 2025 – 2026

Die Gebührenkalkulation umfasst die Vorkalkulation der Jahre 2025 bis 2026 sowie die Ermittlung der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung bzw. -unterdeckung der Jahre 2021 und 2022.

Ergebnis der Gebührenkalkulation 2025 – 2026

Nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Gebührenkalkulation 2025 bis 2026:

	Abstimmung	Gesamt 2023/2024	Gesamt 2025/2026
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	34,072	38,850
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	34,967	39,262
3.	+ Ergebnisvortrag ((-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,895	0,412
4.	= Abstimmung	0,0	0,0

Auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2025 und den hieraus abgeleiteten Planungen für das Jahr 2026 ergeben sich durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr in Höhe von Euro 38,85 Mio. Auf Basis der aktuellen Gebührensätze ergibt sich hieraus ein Gebührenmehrbedarf in Höhe von Euro 4,8 Mio. Diese Erhöhung resultiert aus allgemeinen Kostensteigerungen und der wesentlichen Veränderung der Aufwendungen für Entsorgung für die heizwertreiche Fraktion, Personalkostensteigerungen nach TVöD und neuen Abschreibungen wie z.B. dem Wertstoffhof Mitte.

Aus der Ermittlung der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung bzw. -unterdeckung der Jahre 2021 und 2022 ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Gebührenmehrbedarf in Höhe von 824,5 TEUR, der zu 50% (412,3 TEUR) in den durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten enthalten ist. Dieser Gebührenmehrbedarf aus Unterdeckungen kann aufgrund des § 6 Abs. 2 KAG im Gebührenkalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Insgesamt ergibt sich ein Gebührenbedarf in Höhe von Euro 39,3 Mio. EUR. Bezogen auf die Restabfallgebühr bedeutet das eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 14,8 %.

Vergleich ausgewählter Gebührensätze

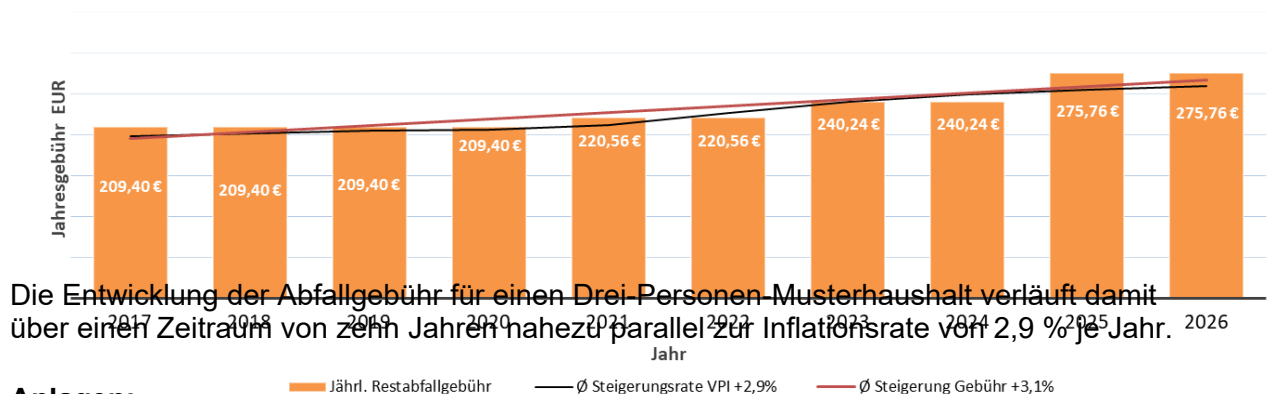
Nachfolgende Tabelle zeigt den Vergleich der momentanen Gebührensätze mit den im Ergebnis der Gebührenkalkulation 2025 – 2026 ermittelten Gebührensätzen:

Gebührenbereich	Mengen- einheit	momentane Gebühr	Gebühren- sätze ab 01.01.2025	Abweichung
	ME	EUR/ME	EUR/ME	%
Umleerverfahren - Lübecker Stadtgebiet -				
Restabfall 40 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	6,67	7,66	14,8
Restabfall 80 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	13,35	15,32	14,7
Restabfall 120 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	20,02	22,98	14,8

Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Bei einem Mindestbehältervolumen von 20 l pro Person und Woche ist ein typischer 3-Personen-Haushalt mit einem 120 l Restabfallbehälter und einem entsprechenden Bioabfallbehälter ausgestattet. Für diese Behälterausstattung ergab sich bisher eine Jahresgebührenbelastung in Höhe von Euro 240,24 p.a. (bzw. Euro 20,02 pro Monat). Zukünftig kostet der 120 l Behälter Euro 275,76 p.a. (bzw. Euro 22,98 pro Monat). Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung für den 3-Personenhaushalt in Höhe von Euro 35,52 im Jahr. Pro Monat ergibt sich für diesen Haushalt eine Mehrbelastung in Höhe von Euro 2,96 pro Monat.

Die langfristige Gebührenentwicklung (2017 – 2026) für den Musterhaushalt über einen Zehnjahreszeitraum zeigt die folgende Grafik:



Die Entwicklung der Abfallgebühr für einen Drei-Personen-Musterhaushalt verläuft damit über einen Zeitraum von zehn Jahren nahezu parallel zur Inflationsrate von 2,9 %/Jahr.

Anlagen:

Anlage 1 - Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2 - Synopse Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 3 - Abfallwirtschaftsgebührensatzung
Anlage 4 - Synopse Abfallwirtschaftsgebührensatzung
Anlage 5 - Bericht Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschafts-gesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVObI. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 06.12.2022 (GVObI. Schl.-H., S. 1002) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13. Dezember 2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Bekanntmachung am 29.12.2020 auf www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Annahme von Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Gegenständen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sowie Baum-, Strauch- und Grünschnitt und Restabfälle, soweit es sich nicht um produktions- / betriebsspezifische Abfälle handelt, stehen die Wertstoffhöfe (lt. Betriebsordnung) zur Verfügung. Die Anlieferung von Abfallmengen auf den Wertstoffhöfen darf 3 m³ nicht übersteigen.

Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen. Elektro- oder Elektronikgeräte bei denen bereits Komponenten wie z.B. Platinen, Kabel, Motoren, Trommeln entnommen wurden, sind von der Annahme ausgeschlossen.

Sperrgut kann zweimal im Jahr bis zu einer Menge von 3 m³ ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen gegen Anrechnung jeweils eines Abrufs im Hol-System abgegeben werden. Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof pro Jahr sind mit Zahlung einer Zusatzgebühr verbunden.

Die Abgabe von Grünschnitt z.B. Rasenschnitt oder Laub bis 3 m³ ist auf den Wertstoffhöfen kostenpflichtig möglich. Baum- und Strauchschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung kann kostenlos an das Biomassewerk Niemark oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Baum-, Strauch- und Grünschnitt von mehr als 3 m³ ist an das Biomassewerk Niemark gegen Zahlung einer Zusatzgebühr anzuliefern. Soweit kompostierbare Abfälle (Bio- und Grünabfälle) gem. § 5 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst verwertet/kompostiert werden (Eigenkompostierung), entfällt die Möglichkeit der Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk Niemark.

Bauschutt und Baumischabfälle aus Umbauarbeiten können in Kleinmengen bis 1 m³ gegen Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Bauschutt und Baumischabfälle über 1 m³ können gegen Zahlung eines Entgeltes beim Entsorgungszentrum angeliefert werden.

2. § 16 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum Aufnahmesystem des Unterflurbehälters darf nicht mehr als 5 m betragen.

3. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhr der Müllpresscontainer/Abrollcontainer erfolgt auf Abruf. Diese Behälter müssen mindestens 4-wöchentlich zum Abruf angemeldet werden. Die Entsorgung erfolgt nach Anforderung in Textform durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck,

Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020</p>	<p>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom (Unterschrift Bürgermeister)</p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 16) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13. Dezember 2016) nach Beschlussfassung</p>	<p>Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 1002) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13. Dezember 2016) zuletzt geändert durch</p>	<p>Aktualisierung der Präambel</p>

<p>der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:</p>	<p>Satzung vom 02.12.2020 (Bekanntmachung am 29.12.2020 auf www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Abfallüberlassung im Bring-System</p> <p>(2) Für die Annahme von Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfälle, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Gegenständen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sowie Baum-, Strauch- und Grünschnitt und Restabfälle, Bioabfälle in zugelassenen Papiersäcken gem. § 12 Abs. 1 und 2 aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit es sich nicht um produktions-/ betriebsspezifische Abfälle handelt, stehen die Wertstoffhöfe (lt. Betriebsordnung) zur Verfügung. Die Anlieferung von Abfallmengen auf den Wertstoffhöfen darf 3 m³ nicht übersteigen.</p> <p>Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen.</p>	<p>§ 11 Abfallüberlassung im Bring-System</p> <p>(2) Für die Annahme von Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Gegenständen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sowie Baum-, Strauch- und Grünschnitt und Restabfälle, Bioabfälle in zugelassenen Papiersäcken gem. § 12 Abs. 1 und 2 aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit es sich nicht um produktions-/ betriebsspezifische Abfälle handelt, stehen die Wertstoffhöfe (lt. Betriebsordnung) zur Verfügung. Die Anlieferung von Abfallmengen auf den Wertstoffhöfen darf 3 m³ nicht übersteigen.</p> <p>Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen. Elektro- oder Elektronikgeräte bei denen bereits Komponenten wie z.B. Platinen, Kabel, Motoren, Trommeln</p>	<p>Künftig ist keine Annahme von Bioabfällen auf Wertstoffhöfen möglich. Der Verkauf von Bioabfallsäcken erfolgt weiterhin. Die Einsammlung soll aber ausschließlich über die reguläre Bioabfallsammlung erfolgen. Auf den Wertstoffhöfen werden keine separaten Behälter dafür vorgehalten. Bislang haben die Bürger:innen auch keine gefüllten Bioabfallsäcke auf den Wertstoffhöfen abgegeben.</p> <p>Derartig ausmontierte Geräte sind vom bundesweiten Rücknahmesystems ausgeschlossen. Folglich können diese nicht</p>

<p>Sperrgut kann zweimal im Jahr bis zu einer Menge von 3 m³ ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen gegen Anrechnung jeweils eines Abrufs im Hol-System abgegeben werden. Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof pro Jahr sind mit Zahlung einer Zusatzgebühr verbunden.</p> <p>Baum-, Strauch- und Grünschnitt von mehr als 3 m³ ist an das Biomassewerk Niemark gegen Zahlung einer Zusatzgebühr anzuliefern. Baum- und Strauchschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung kann im Frühjahr und im Herbst zu festgesetzten Terminen ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Soweit kompostierbare Abfälle (Bio- und Grünabfälle) gem. § 5 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst verwertet/kompostiert werden (Eigenkompostierung), entfällt die Möglichkeit der Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk Niemark.</p> <p>Bauschutt und Baumischabfälle aus Umbauarbeiten können in Kleinmengen bis 1 m³ gegen Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</p>	<p>entnommen wurden, sind von der Annahme ausgeschlossen.</p> <p>Sperrgut kann zweimal im Jahr bis zu einer Menge von 3 m³ ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen gegen Anrechnung jeweils eines Abrufs im Hol-System abgegeben werden. Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof pro Jahr sind mit Zahlung einer Zusatzgebühr verbunden.</p> <p>Die Abgabe von Grünschnitt z.B. Rasenschnitt oder Laub bis 3 m³ ist auf den Wertstoffhöfen kostenpflichtig möglich. Baum- und Strauchschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung kann kostenlos an das Biomassewerk Niemark oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</p> <p>Baum-, Strauch- und Grünschnitt von mehr als 3 m³ ist an das Biomassewerk Niemark gegen Zahlung einer Zusatzgebühr anzuliefern. Baum- und Strauchschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung kann im Frühjahr und im Herbst zu festgesetzten Terminen ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Soweit kompostierbare Abfälle (Bio- und Grünabfälle) gem. § 5 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst verwertet/kompostiert</p>	<p>mehr angenommen werden. Die sachgerechte Entsorgung erfolgt über einen hierfür genehmigten Behandlungsbetrieb.</p> <p>Die Annahme von Baum- und Strauchschnitt bis 3 m³ erfolgt nunmehr ganzjährig kostenlos. Die Jahreszeitenregelung entfällt damit.</p>
--	---	--

<p>Bauschutt und Baumischabfälle über 1 m³ können gegen Zahlung eines Entgeltes beim Entsorgungszentrum angeliefert werden.</p>	<p>werden (Eigenkompostierung), entfällt die Möglichkeit der Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk Niemark.</p> <p>Bauschutt und Baumischabfälle aus Umbauarbeiten können in Kleinmengen bis 1 m³ gegen Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Bauschutt und Baumischabfälle über 1 m³ können gegen Zahlung eines Entgeltes beim Entsorgungszentrum angeliefert werden.</p>	
<p>§ 16 Unterflurbehälter im Hol-System</p> <p>(2) [...]</p> <p>Insbesondere müssen die Standplätze folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>1. [...]</p> <p>6. Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum aufzunehmenden Unterflurbehälter darf nicht mehr als 3 m betragen.</p>	<p>§ 16 Unterflurbehälter im Hol-System</p> <p>(2) [...]</p> <p>Insbesondere müssen die Standplätze folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>1. [...]</p> <p>6. Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum Aufnahmesystem des Unterflurbehälters darf nicht mehr als 5 m betragen.</p>	<p>Die Änderung dient der Präzisierung technischer Voraussetzungen.</p>
<p>§ 17 Bereitstellung und Behälterabfuhr im Hol-System</p>	<p>§ 17 Bereitstellung und Behälterabfuhr im Hol-System</p>	<p>Das Befüllen von Abrollcontainern / -pressen dauert oftmals länger als 14-Tage. Aus</p>

<p>(6) Die Abfuhr der Müllpresscontainer/Abrollcontainer erfolgt auf Abruf. Diese Behälter müssen mindestens einmal in 14 Tagen zum Abruf angemeldet werden. Die Entsorgung erfolgt nach Anforderung in Textform durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen.</p>	<p>(6) Die Abfuhr der Müllpresscontainer/Abrollcontainer erfolgt auf Abruf. Diese Behälter müssen mindestens 4-wöchentlich zum Abruf angemeldet werden. Die Entsorgung erfolgt nach Anforderung in Textform durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen.</p>	<p>hygienischen Gründen erfolgt eine Leerung aber mindestens 4-wöchentlich.</p>
<p>§ 29 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	<p>§ 29 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</p>	

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2022 (Bekanntmachung am 21.11.2022 www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat
40 l	7,66
80 l	15,32
120 l	22,98
240 l	45,98
660 l	126,44
770 l	147,52
1.100 l	210,74

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,83 € pro Monat.

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für einen Restabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,50 €. Die Gebühr für einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,50 €.

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,02 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.

5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:

a) nach Anzahl der Entleerungen:

1. Behälter mit 80 l Volumen 4,61 €
2. Behälter mit 120 l Volumen 6,91 €
3. Behälter mit 240 l Volumen 13,82 €
4. Großbehälter mit 660 l Volumen 37,99 €
5. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 63,32 €
6. Müllpresscontainer 198,48 €
7. Abrollcontainer 179,91 €

b) nach der Abfallmenge pro Megagramm

Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 223,71 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

6. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

- | | |
|---|----------|
| a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung | 179,91 € |
| b. nach Dauer der Nutzung pro Monat | 190,00 € |
| c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm | 235,07 € |

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe addiert.

7. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	12,52
120 l	18,77
240 l	37,55
660 l	103,23

770 l	120,43
1.100 l	171,33

8. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Soll die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt werden, weil z.B. Behälter zugeparkt, verschlossen oder nicht bereitgestellt wurden oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 12,00 € für jede Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.

9. § 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 146,65 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.

10. § 4 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 75,00 € pro Expresstermin.

11. § 4 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 14,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.

12. § 5 erhält folgende Fassung:

Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:

a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:

1. für Zweiradbehälter 1,20 € pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,
2. für Vierradbehälter 2,40 € pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,

b) beim Transport über Stufen, ohne Rücksicht auf deren Höhe:

0,35 € pro Abfallbehälter für jede Stufe.

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

13. § 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat
3 m ³	445,50
4 m ³	594,00
5 m ³	742,50

Die Gebühren gelten für die 14-tägliche Entleerung (nebst Entsorgung) der Restabfall- und Bioabfall-Unterflurbehälter und für die 4-wöchentliche Entleerung der Papier-Unterflurbehälter. Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend. Für die Abfuhr von Bioabfall über Unterflurbehälter steht nur ein 3 m³-Behälter pro einem Restabfall-Unterflurbehälter zur Verfügung. § 4 Abs. 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

14. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 6,50 €.

(2) Die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe oder im Biomassewerk ist ganzjährig kostenlos. Die Gebühr für die Anlieferung von Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe oder am Biomassewerk beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,80 €.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,80 €.

(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 13,31 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:

Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,60
170106	Bauschutt (gefährlich)	1,35
170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,23
170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,90
170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	1,00
170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,17

170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,88
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	1,06
170503	Boden und Steine (gefährlich)	1,00
170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,88
170505	Baggergut (gefährlich)	1,35
170506	Baggergut (ungefährlich)	1,23
170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,75
170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	4,38
170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,75
170605	Asbest (gefährlich), Rohre	2,34
170802	Gips (gefährlich)	4,38
170903	Brandabfall (gefährlich)	1,75
	Sonstiges	0,88

Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,29 €
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,83 €
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,83 €.

Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,14 €
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,17 €
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 37,51 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,92 €

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.

15. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner aus folgenden Quellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
2. Grundsteuerdateien des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck

4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
7. dem Handelsregister
8. der Gewerbedatei des Bereichs Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck
9. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck
10. Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort
11. Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.

16. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von Daten, die nach Abs. 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, einen Dritten mit der Gebührenkalkulation beauftragen und zu diesem Zwecke erforderliche Daten nach § 5 Abs. 3 LDSG-SH übermitteln. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können sich bei der Verarbeitung der Daten, unter Beachtung des Datenschutzes und der Verpflichtung der Verschwiegenheit, eines dienstleistenden Dritten bedienen.

17. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck,

Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 16.10.22</p>	<p>3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck vom _____</p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p><i>(Präambel)</i></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft</p>	<p><i>(Präambel)</i></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft</p>	

<p>(Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 30.12.2020) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.09.2022 wie folgt geändert:</p>	<p>(Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2022 (Bekanntmachung am 21.11.2022 (www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>																																	
<p>§ 4 Gebühren im Hol-System</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="203 783 808 1185"> <thead> <tr> <th>Für einen Restabfallbehälter von</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>6,67</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>13,35</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>20,02</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>40,04</td></tr> <tr><td>660 l</td><td>110,10</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>128,45</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>183,50</td></tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</p>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	6,67	80 l	13,35	120 l	20,02	240 l	40,04	660 l	110,10	770 l	128,45	1.100 l	183,50	<p>§ 4 Gebühren im Hol-System</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="860 783 1464 1185"> <thead> <tr> <th>Für einen Restabfallbehälter von</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>7,66</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>15,32</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>22,98</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>45,98</td></tr> <tr><td>660 l</td><td>126,44</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>147,52</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>210,74</td></tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</p>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	7,66	80 l	15,32	120 l	22,98	240 l	45,98	660 l	126,44	770 l	147,52	1.100 l	210,74	<p>Anpassung der Gebührensätze</p>
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	6,67																																	
80 l	13,35																																	
120 l	20,02																																	
240 l	40,04																																	
660 l	110,10																																	
770 l	128,45																																	
1.100 l	183,50																																	
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	7,66																																	
80 l	15,32																																	
120 l	22,98																																	
240 l	45,98																																	
660 l	126,44																																	
770 l	147,52																																	
1.100 l	210,74																																	

<p>(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,34 € pro Monat.</p> <p>(3) Die Gebühr für einen Restabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,00 €. Die Gebühr für einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,00 €.</p> <p>(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0011 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.</p> <p>(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:</p> <p>a) nach Anzahl der Entleerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 43,65 € 2. Müllpresscontainer 183,03 € 3. Abrollcontainer 157,03 € 	<p>(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,83 € pro Monat.</p> <p>(3) Die Gebühr für einen Restabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,50 €. Die Gebühr für einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,50 €.</p> <p>(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,02 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.</p> <p>(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:</p> <p>a) nach Anzahl der Entleerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behälter mit 80 l Volumen 4,61 € 2. Behälter mit 120 l Volumen 6,91 € 3. Behälter mit 240 l Volumen 13,82 € 4. Großbehälter mit 660 l Volumen 37,99 € 	<p>Weitere Behältergrößen werden aufgrund der Nachfrage eingeführt.</p>
---	--	---

<p>b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 187,31 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.</p> <p>(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:</p> <p>a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 157,03 € b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 € c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 197,98 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.</p> <p>(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:</p>	<p>5. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 63,32 € 6. Müllpresscontainer 198,48 € 7. Abrollcontainer 179,91 €</p> <p>b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 223,71 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.</p> <p>(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:</p> <p>a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 179,91 € b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 € c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 235,07 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.</p> <p>(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:</p>	
--	--	--

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	10,83
120 l	16,23
240 l	32,47
660 l	89,24
770 l	104,12
1.100 l	148,74

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 11,00 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	12,52
120 l	18,77
240 l	37,55
660 l	103,23
770 l	120,43
1.100 l	171,33

(9) **Soll** die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt **werden, weil z.B. Behälter zugeparkt, verschlossen oder nicht bereitgestellt wurden** oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von **12,00 € für jede** Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. **6** der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im

Dient der Klarstellung sowohl der Fallgruppen als auch in Bezug auf § 3 Abs. 7 AbfWGS. Häufig muss mehr als einmal die Anfallstelle erfolglos angefahren werden (z.B. Behälter nicht zugänglich). Auch der Versuch der Leerung lässt die Gebührenpflicht entstehen.

<p>Holsystem) des Sperrguts 133,87 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.</p> <p>(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 66,00 € pro Expresstermin.</p> <p>(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 12,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.</p>	<p>Holsystem) des Sperrguts 146,65 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.</p> <p>(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 75,00 € pro Expresstermin.</p> <p>(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 14,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.</p>	
<p>§ 5 Zuschläge für Erschwernisse</p> <p>Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Zweiradbehälter € 1,05 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m, 2. für Vierradbehälter € 2,10 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m, 	<p>§ 5 Zuschläge für Erschwernisse</p> <p>Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Zweiradbehälter 1,20 € pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m, 2. für Vierradbehälter 2,40 € pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m, 	

<p>b) beim Transport über Stufen, ohne Rücksicht auf deren Höhe:</p> <p>€ 0,30 pro Abfallbehälter für jede Stufe.</p>	<p>b) beim Transport über Stufen, ohne Rücksicht auf deren Höhe:</p> <p>0,35 € pro Abfallbehälter für jede Stufe.</p>																	
<p>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="203 624 806 826"> <thead> <tr> <th>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 m³</td> <td>402,13</td> </tr> <tr> <td>4 m³</td> <td>536,18</td> </tr> <tr> <td>5 m³</td> <td>670,22</td> </tr> </tbody> </table>	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m ³	402,13	4 m ³	536,18	5 m ³	670,22	<p>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="860 624 1462 826"> <thead> <tr> <th>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 m³</td> <td>445,50</td> </tr> <tr> <td>4 m³</td> <td>594,00</td> </tr> <tr> <td>5 m³</td> <td>742,50</td> </tr> </tbody> </table>	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m ³	445,50	4 m ³	594,00	5 m ³	742,50	<p>Anpassung der Gebührensätze</p>
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m ³	402,13																	
4 m ³	536,18																	
5 m ³	670,22																	
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m ³	445,50																	
4 m ³	594,00																	
5 m ³	742,50																	
<p>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,50 €.</p>	<p>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 6,50 €.</p>	<p>Anpassung der Gebührensätze</p>																

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.

(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 11,47 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:

Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38

(2) Die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe oder im Biomassewerk ist ganzjährig kostenlos. Die Gebühr für die Anlieferung von Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe oder am Biomassewerk beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,80 €.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,80 €.

(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 13,31 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:

Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,60

Die Anlieferung von Strukturmaterial ist künftig ganzjährig kostenlos an den Annahmestellen möglich.

170106	Bauschutt (gefährlich)	1,16	170106	Bauschutt (gefährlich)	1,35
170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,06	170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,23
170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,50	170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,90
170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	0,86	170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	1,00
170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,01	170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,17
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,76	170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,88
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	0,91	170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	1,06
170503	Boden und Steine (gefährlich)	0,86	170503	Boden und Steine (gefährlich)	1,00
170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,76	170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,88
170505	Baggergut (gefährlich)	1,16	170505	Baggergut (gefährlich)	1,35
170506	Baggergut (ungefährlich)	1,06	170506	Baggergut (ungefährlich)	1,23
170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,51	170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,75
170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	3,78	170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	4,38
170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,51	170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,75
170605	Asbest (gefährlich) Rohre	2,02	170605	Asbest (gefährlich) Rohre	2,34
170802	Gips (gefährlich)	3,78	170802	Gips (gefährlich)	4,38
170903	Brandabfall (gefährlich)	1,51	170903	Brandabfall (gefährlich)	1,75

Sonstiges	0,76	Sonstiges	0,88
Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:		Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:	
3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,26 €		3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,29€	
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,70 €		4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,83 €	
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,60 €.		5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,83 €.	
Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:		Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:	
6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,12 €		6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,14 €	
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €		7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,17 €	
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €.		8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €.	
(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:		(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:	
1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 31,22 €		1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 37,51 €	

<p>2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,60 €</p> <p>[...]</p>	<p>2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,92 €</p> <p>[...]</p>	
<p>§ 10 Datenverarbeitung</p> <p>(3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldedateien der Meldebehörden 2. Grundsteuerdateien des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck 3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck 7. dem Handelsregister 	<p>§ 10 Datenverarbeitung</p> <p>(3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner aus folgenden Quellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldedateien der Meldebehörden 2. Grundsteuerdateien des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck 3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck 7. dem Handelsregister 	<p>Umsetzung von Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten.</p>

<p>8. der Gewerbedatei des Bereichs Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck</p> <p>9. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>10. Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort</p> <p>11. Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>(4) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner und von Daten, die nach Abs. 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p>	<p>8. der Gewerbedatei des Bereichs Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck</p> <p>9. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>10. Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort</p> <p>11. Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p>(4) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner und von Daten, die nach Abs. 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können, unter Beachtung datenschutzrechtlicher</p>	
---	--	--

	Bestimmungen, einen Dritten mit der Gebührenkalkulation beauftragen und zu diesem Zwecke erforderliche Daten nach § 5 Abs. 3 LDSG-SH übermitteln. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können sich bei der Verarbeitung der Daten, unter Beachtung des Datenschutzes und der Verpflichtung der Verschwiegenheit, eines dienstleistenden Dritten bedienen.	
§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.	

Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-
zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026

für

Abfallwirtschaft

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 20.06.2024

INHALT

1. Vorgehensweise.....	3
2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation.....	4
2.1. Wesentliche Abfallmengen.....	4
2.2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen.....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen.....	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren.....	13
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	13
4. Ergebnisse.....	14

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (01.01.2025 – 31.12.2026) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2025. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
 - Mengen (z.B. Behälter, Abfallmengen etc.)
 - Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz
 - Transportleistungen

und

- Werte, u.a.
 - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
 - verrechnete Erlöse und Stoffstromerlöse (z.B. für Altpapier, Altmetall, Altholz etc.),
 - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge, Anlagen etc.)

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Mögliche geringfügige Differenzen in der Berechnung von Werten in der gesamten Gebüh­renkalkulation resultieren daraus, dass diese gerundet dargestellt sind. Die interne Verar­beitung der Werte erfolgt dagegen mit der höchstmöglichen Rechengenauigkeit.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbar­keit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation

2.1. Wesentliche Abfallmengen

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden maßgeblichen Abfallmengen im Planungszeitraum (01.01.2025 – 31.12.2026) sind nachfolgend dargestellt:

	Abfallmengen	Kalk.- Jahr 2023/2024	Kalk.- Jahr 2025/2026	Diff
		t/a	t/a	t/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Restabfall	45.630	45.810	180
2.	Bioabfall	47.250	51.550	4.300
3.	Sperrmüll aus Abrufsammlung	5.000	5.000	0
4.	Papier, Pappe, Kartonagen	15.000	12.500	-2.500
	. davon aus Holsystem	9.500	8.000	-1.500
	. davon aus Bringsystem (Depotcontainer)	5.000	4.000	-1.000
	. davon aus Anlieferungen an Wertstoffhöfen	500	500	0
5.	Baum-, Strauch- und Grünschnitt	6.650	5.950	-700
	. davon aus Straßensammlung	150	500	350
	. davon aus Anlieferung an Wertstoffhöfen	2.000	2.000	0
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Gebühr)	500	150	-350
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Entgelt)	4.000	3.300	-700
6.	Weihnachtsbaumabholung	150	160	10

2.2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	Position	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2023/2024	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2025/2026	Diff
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Restabfalleinsammlung und -entsorgung	12,981	14,837	1,856
2.	Bioabfalleinsammlung und -entsorgung	6,467	6,714	0,247
3.	PPK-einsammlung und -entsorgung	- 0,355	0,672	1,027
4.	Sperrguteinsammlung und -entsorgung	1,463	1,607	0,143
5.	Grünabfalleinsammlung und -entsorgung	0,556	0,633	0,077
	. davon Baum-, Strauch- und Grünschnitt	0,492	0,572	0,079
	. davon Weihnachtsbäume	0,064	0,061	- 0,003
6.	Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen	6,028	6,327	0,299
	. davon Erfassung/Entsorgung Wertstoffhöfe	3,864	4,482	0,618
	. davon Einsammlung/Entsorgung Schadstoffe	0,076	0,076	0,000
	. davon Einsammlung/Entsorgung Alttextilien	0,107	0,099	- 0,008
	. davon Deponierung sonst. Abfälle	0,954	0,469	- 0,485
	. davon Sonstige	1,027	1,201	0,174
7.	Anlieferungen von Abfällen DK 0, 1, 3	0,488	0,672	0,184
8.	Verwaltung Abfallwirtschaft	6,443	7,388	0,945
9.	Summe ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	34,072	38,850	4,778
10.	Ergebnisse vergangene Kalkulationsperiode	0,895	0,412	- 0,483
11.	Summe unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	34,967	39,262	4,295

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
 - mengenabhängige (variable) Kosten
 - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
 - kassenwirksame Kosten
 - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

Zudem stellt die betriebswirtschaftliche Trennung der Kosten in mengenabhängige (variable) und zeitraumabhängige (fixe) Kosten sowie die konsequente Beibehaltung dieser Trennung im gesamten Rechenwerk die Grundlage für die Zuordnung von Kosten im Rahmen der abfallpolitischen Maßnahmen dar.

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
 - mengenabhängige Materialkosten
 - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten/ Verwertungserlöse
 - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
- zeitraumabhängige Kosten
 - Personalkosten
 - zeitraumabhängige Materialkosten
 - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
 - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
 - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
 - Mieten, Pachten, Leasing
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
 - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden ausgehend von dem geplanten Zinsaufwand für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorische Zinssätze im Bereich Abfallwirtschaft zugrunde gelegt:

- 3,7086 % (2025)
- 3,7061 % (2026)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Abfallwirtschaft
 - Allgemeine Leitung und Verwaltung
 - Abfalllogistik
 - Entsorgungs- und Verwertungskosten
 - Abfalltechnik
 - Deponie
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
 - Allgemeine Verwaltung
 - Werkstatt
 - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diene der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Einsammlung und Transport von
 - Restabfall
 - Bioabfall
 - PPK
 - Sperrgut
 - Baum- und Strauchschnitt
 - Weihnachtsbäume
 - Alttextilien, Schadstoffe etc.

- Erfassung und Entsorgung an Wertstoffhöfen
 - Restabfall
 - Bioabfall
 - sonst. Abfälle MBA
 - Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Weihnachtsbäume
 - Deponierung sonst. Abfälle
 - PPK
 - Sperrgut
 - Alttextilien, Schadstoffe etc.

3.5.2. Gebührenkalkulationen

a) Generelles

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Gesamtkosten gemäß folgender Verrechnungslogik:

- Betriebswirtschaftliche Verrechnung: Vollkostenkalkulation

In einem ersten Schritt werden die Werte entsprechend der betriebswirtschaftlichen Verrechnung für die vorgesehenen Leistungs-/ Zusatzgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungs-/ Zusatzgebühren zugerechnet.

Bei dem Gebührevorschlag wurden folgende abfallpolitische Verrechnungen/ Lenkungen - ausgehend von der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nach der Verrechnungslogik I - berücksichtigt:

- Verrechnung von fixen Kosten aus den Leistungs-/ Zusatzgebühren in die Leistungsgebühr Restabfall

b) Zusammensetzung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation

Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen:

Leistungsgebühren

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren
 - Einsammlung Restabfall und Entsorgung (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung
 - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren „Eigenkompostierer“
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt (zeitraumabhängig)
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung

- Kosten der Verwaltung
- Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

- Leistungsgebühren Restabfall - Unterflurbehälter
 - Einsammlung Unterflurcontainer (Rest- und Bioabfall, PPK)
 - Entsorgung Restabfall
 - Entsorgung Bioabfall
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Standplatzreinigung
 - Kosten der Verwaltung
 - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

Zusatzgebühren:

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Zusatzgebühren Müllpresscontainer dauerhaft
 - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
 - Entsorgung Restabfall
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Abfallsäcke
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren vorübergehende Nutzung
 - Einsammlung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
 - Entsorgung Restabfall
 - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren zusätzliches Bioabfallbehältervolumen
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Saisonbehälter
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Expressabfuhr (Sperrgut, E-Geräte)
 - Abholung aus Wohnungen (Sperrgut, E-Geräte)
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren für die Anlieferung von Abfällen
 - Entsorgung Restabfall
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Deponierung sonstige Abfälle
 - Kosten der Verwaltung

3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Abfallgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,825 Mio. EUR aus den Jahren 2021 bis 2022 berücksichtigt. Dieser ist zu 50% (0,412 Mio. EUR) in den durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten enthalten.

3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung der Kalkulation und sämtlicher Verrechnungen erfolgt nach jedem Verrechnungsschritt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und verrechneten Gesamtkosten (Primärkosten/ sonstige Verrechnungen).

	Abstimmung	Gesamt 2025/2026
		Mio. EUR/a
Ziff.	1	2
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	38,850
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	39,262
3.	+ Ergebnisvortrag ((-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,412
4.	= Abstimmung	0,0

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren für den Kalkulationszeitraum dargestellt:

Gebührenbereich	Gebühreneinheit	Gebühren 2025-2026 €/ME
1	2	3
Gebühren Restabfall - Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1 und 2 AbfWGebS)		
MGB 40 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	7,66
MGB 80 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	15,32
MGB 120 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	22,98
MGB 240 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	45,98
MGB 660 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	126,44
MGB 770 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	147,52
MGB 1.100 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	210,74
Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer" (§ 4 Abs. 4 AbfWGebS)		
MGB 40 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	6,86
MGB 80 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	13,72
MGB 120 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	20,59
MGB 240 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	41,18
MGB 660 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	113,25
MGB 770 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	132,12
MGB 1.100 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	188,74
Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter (§ 6 AbfWGebS)		
3 m ³ Restabfall-Unterflurbehälter	€/Behälter/Monat	445,50
4 m ³ Restabfall-Unterflurbehälter	€/Behälter/Monat	594,00
5 m ³ Restabfall-Unterflurbehälter	€/Behälter/Monat	742,50
Nutzung Restabfall-Unterflurbehälter	€/Behälter/Monat	130,00
Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft (§ 4 Abs. 7 AbfWGebS)		
Entleerung Müllpresscontainer	€/Entleerung	179,91
Nutzung Müllpresscontainer	€/Container/Monat	190,00
Entsorgungsgebühr Müllpresscontainer	€/Mg	235,07
Gebühren - Abfallsäcke (§ 4 Abs. 3 AbfWGebS)		
Restabfallsack (70 l)	€/Sack	5,50
Bioabfallsack (70 l)	€/Sack	5,50
Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung (§ 4 Abs. 5 AbfWGebS)		
Entleerung Restabfall MGB 80 I (auf Abruf)	€/Entleerung	4,61
Entleerung Restabfall MGB 120 I (auf Abruf)	€/Entleerung	6,91
Entleerung Restabfall MGB 240 I (auf Abruf)	€/Entleerung	13,82
Entleerung Restabfall MGB 660 I (auf Abruf)	€/Entleerung	37,99
Entleerung Restabfall MGB 1.100 I (auf Abruf)	€/Entleerung	63,32
Entleerung Restabfall Müllpresscontainer (auf Abruf)	€/Entleerung	198,48
Entleerung Restabfall Abrollcontainer (auf Abruf)	€/Entleerung	179,91
Entsorgungsgebühr Restabfall für Müllpress- und Abrollcontainer	€/Mg	223,71
Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen (§ 4 Abs. 6 AbfWGebS)		
Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen	€/Liter/Monat	0,02
Gebühren Restabfall - Saisonbehälter (§ 4 Abs. 8 AbfWGebS)		
MGB 80 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	12,52
MGB 120 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	18,77
MGB 240 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	37,55
MGB 660 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	103,23
MGB 770 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	120,43
MGB 1.100 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	171,33

Gebührenbereich	Gebühreneinheit	Gebühren 2025-2026 €/ME
1	2	3
Gebühren Bedarfsreinigung (§ 4 Abs. 11 AbfWGebS)		
Zweiradbehälter	€/Reinigung	25,00
Vierradbehälter	€/Reinigung	30,00
Gebühren Behälterveränderung (§ 4 Abs. 12 AbfWGebS)		
Behälterveränderung	€/Vorgang	20,00
Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (§ 4 Abs. 13, 14 und 15 AbfWGebS)		
zusätzliche Gebühr Sperrgut - Hol-System	€/Abruf	146,65
zusätzliche Gebühr Expresstermin - Hol-System	€/Abruf	75,00
zusätzliche Gebühr Abholung aus Wohnung - Hol-System	€/15min/Mitarbeiter	14,90
Zuschläge für Erschwernisse (§ 5 AbfWGebS)		
Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Zweiradbehälter	€/Behälter/Monat	1,20
Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Vierradbehälter	€/Behälter/Monat	2,40
Transport über Stufen	€/Stufe/Monat	0,35
Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (§ 7 AbfWGebS)		
Anlieferung Wertstoffhof (Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen)	€/0,5m³	6,50
Anlieferung Wertstoffhof + Biomassewerk (Grünschnitt ohne Baum- und Strauchschnitt)	€/0,5m³	2,80
Anlieferung Biomassewerk (Baum- und Strauchschnitt) ab 3m³	€/0,5m³	2,80
Anlieferung Deponie Niemark bis zu 200 kg	€/Anlieferung	13,31
Anlieferung Restabfall an MBA bis zu 200 kg	€/Anlieferung	37,51
Anlieferung Restabfall an MBA über 200 kg	€/angefangene 10 kg	1,92
Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,60
Bauschutt (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,35
Bauschutt (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,23
Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	2,90
Bitumengemische (gefährlich) Fräsgut	€/angefangene 10 kg	1,00
Bitumengemische (gefährlich) Schollenware	€/angefangene 10 kg	1,17
Bitumengemische (ungefährlich) Fräsgut	€/angefangene 10 kg	0,88
Bitumengemische (ungefährlich) Schollenware	€/angefangene 10 kg	1,06
Boden und Steine (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,00
Boden und Steine (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	0,88
Baggergut (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,35
Baggergut (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,23
Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,75
KMF (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	4,38
Asbest (gefährlich) BigBag Ware	€/angefangene 10 kg	1,75
Asbest (gefährlich) Rohre	€/angefangene 10 kg	2,34
Gips (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	4,38
Brandabfall (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,75
Sonstige Anlieferung Deponie Niemark über 200 kg	€/angefangene 10 kg	0,88
Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (§ 7 AbfWGebS)		
Entsorgung DK 0	€/Mg	29,00
Entsorgung DK 1	€/Mg	83,00
Entsorgung DK 3	€/Mg	183,00
Transport DK 0	€/Mg	14,00
Transport DK 1	€/Mg	17,00
Transport DK 3	€/Mg	15,00
Gebühren Behälterveränderung (§ 4 Abs. 9 AbfWGebS)		
Sonderabfuhr	Vorgänge	12,00